

Table with multiple columns listing tobacco products, quantities, and prices. Includes sections for 'Gewicht in Pfund' and 'Zigaretten'. Lists items like 'Dreisigpack', 'Vierzigpack', and various cigarette brands with their respective weights and costs.

Table containing various tobacco products and prices. Lists items like 'Dreisigpack', 'Vierzigpack', 'Fünfzigpack', and 'Sechzigpack' with prices in different columns. Includes sub-sections for 'Dreisigpack' and 'Fünfzigpack' with more detailed listings.

Mus der Zigarettenindustrie.

Erhaltung in der badischen Zigarettenindustrie. Die am 10. Oktober in Baden-Baden stattgefundenen Verhandlungen über die am 14. September eingeleiteten Verhandlungen haben das Ergebnis, daß 25 Proz. auf die jetzigen Gesamtkasse bemittelt wurden, und zwar rückwirkend vom 1. Oktober ab. Das gilt sowohl für Arbeiter als auch für Zeitlohnarbeiter.

Mus den Bauern- und Zählstellen.

Die Zählstellenvereinbarung wurde vom Vorkommen, festgesetzt. Es ist folgende Angelegenheit: Die Zählstellenvereinbarung wurde am 1. Oktober 1930 abgeschlossen. Die Zählstellenvereinbarung wurde am 1. Oktober 1930 abgeschlossen. Die Zählstellenvereinbarung wurde am 1. Oktober 1930 abgeschlossen.

Die Zählstellenvereinbarung wurde vom Vorkommen, festgesetzt. Es ist folgende Angelegenheit: Die Zählstellenvereinbarung wurde am 1. Oktober 1930 abgeschlossen. Die Zählstellenvereinbarung wurde am 1. Oktober 1930 abgeschlossen. Die Zählstellenvereinbarung wurde am 1. Oktober 1930 abgeschlossen.

Die Zählstellenvereinbarung wurde vom Vorkommen, festgesetzt. Es ist folgende Angelegenheit: Die Zählstellenvereinbarung wurde am 1. Oktober 1930 abgeschlossen. Die Zählstellenvereinbarung wurde am 1. Oktober 1930 abgeschlossen. Die Zählstellenvereinbarung wurde am 1. Oktober 1930 abgeschlossen.

Die Zählstellenvereinbarung wurde vom Vorkommen, festgesetzt. Es ist folgende Angelegenheit: Die Zählstellenvereinbarung wurde am 1. Oktober 1930 abgeschlossen. Die Zählstellenvereinbarung wurde am 1. Oktober 1930 abgeschlossen. Die Zählstellenvereinbarung wurde am 1. Oktober 1930 abgeschlossen.

Die Zählstellenvereinbarung wurde vom Vorkommen, festgesetzt. Es ist folgende Angelegenheit: Die Zählstellenvereinbarung wurde am 1. Oktober 1930 abgeschlossen. Die Zählstellenvereinbarung wurde am 1. Oktober 1930 abgeschlossen. Die Zählstellenvereinbarung wurde am 1. Oktober 1930 abgeschlossen.

Internationaler Tabakarbeiterkongress.

Die internationale Tabakarbeiterbewegung hat sich in Dänemark zu einer Erhöhung oder Herabsetzung der Löhne um 2 Oere pro Stunde verständigt, sobald sich auf der Drecksalka eine Veränderung um 3 Punkte nach oben oder unten zeigt. Die Festschließung hat nun einen Preisrückgang von 27 Punkten ergeben, so daß der Arbeitslohn um 18 Oere pro Stunde gekürzt werden muß.

Internationaler Tabakarbeiterkongress. Die internationale Tabakarbeiterbewegung hat sich in Dänemark zu einer Erhöhung oder Herabsetzung der Löhne um 2 Oere pro Stunde verständigt, sobald sich auf der Drecksalka eine Veränderung um 3 Punkte nach oben oder unten zeigt. Die Festschließung hat nun einen Preisrückgang von 27 Punkten ergeben, so daß der Arbeitslohn um 18 Oere pro Stunde gekürzt werden muß. Um einen besseren Ausgleich herbeizuführen zu können, schlug unsere dänische Organisation den Arbeitgebern einen prozentualen Abschlag vor. Das Ergebnis der Verhandlungen über die am 14. September eingeleiteten Verhandlungen haben das Ergebnis, daß 25 Proz. auf die jetzigen Gesamtkasse bemittelt wurden, und zwar rückwirkend vom 1. Oktober ab. Das gilt sowohl für Arbeiter als auch für Zeitlohnarbeiter.

mikrofilm service logo and contact information.

Gerdt Gutt KG, Otto-Hahn-Straße 21, Postfach 410249

A 3

A 2

Handlungen war eine Vereinbarung mit den Zigarrenfabrikanten, die inzwischen auch die Zustimmung der...
Mit den Zigarren- u. Rauchtabakfabrikanten konnte keine Einigung auf prozentuale Grundlage erzielt werden, da die Arbeitsmethoden in den einzelnen Fabriken zu verschieden sind. Es wurde jedoch den einzelnen Betrieben freigestellt, eine zweckentsprechende Regelung zu vereinbaren.

Ein Antrag der Arbeitgeber, allgemein im Vertrag die prozentuale Regelung vorzusehen, fand nicht die Zustimmung der Arbeitgeber.

Soziales.

Einerechtlung der Gehaltssteuer.

Wird an dieser Stelle sei auf die Einkommensteuerberechnung der Gehaltsbezieher hingewiesen, wo Mann und Frau in ein und demselben Betriebe arbeiten. Maßgebend für die Berechnung ist der § 16 des Einkommensteuergesetzes, in dem es im zweiten Satz heißt: "Bezieht die Ehefrau Einkommen aus Beschäftigung in einem dem Ehemann fremden Betriebe, so wird sie mit diesem Einkommen, falls nicht zur Einkommensteuer veranlagt. Dieses ist so zu verstehen, daß der Betrieb ein dem Ehemann fremder Betrieb, auch wenn Mann und Frau in demselben Betriebe arbeiten. Das Einkommen der Ehefrau wird dementsprechend der vereinfachten Besteuerung unterworfen."

Nehmen wir folgendes Beispiel an:
Ein Zahnarzt, der Frau und drei Kinder hat, wovon ein Sohn im Alter von 16 Jahren, die anderen beiden Kinder (jeweils 12 Jahre), arbeitet mit seiner Frau und dem 16jährigen Sohne in ein und demselben Zigarrenfabrik. Die Einkommensverhältnisse der drei Personen würde nun folgendermaßen aussehen:

Einkommen des Mannes:	250,- M
der Ehefrau:	25,- "
der 16jährigen Tochter:	2,40 M
der 12jährigen Tochter:	2,40 "
der 12jährigen Tochter:	10,80 "
Werbungslohn:	8,40 "
Zusammen:	284,- M

Die einkunftsabhängige Steuer beträgt 1,- M
Steuerabzug der Frau: 120,- M
Wohnerbeitrag der Frau: 12,- M
Steuerabzug des Mannes: 80,- M
Wohnerbeitrag des Mannes: 8,- M

Der Sohn ist also steuerfrei.
Die Ermäßigung der mitarbeitenden Ehefrau tritt demnach doppelt in Erscheinung: erstens beim Abzug des Mannes, zweitens beim Abzug der Frau selber.
Ebenso ist es bei dem selbstbesteuerten Sohne, aber nur die zum 21. Lebensjahre (dies gilt aber nur bis zum 31. Dezember 1921); dann bis zum 17. Lebensjahre; nachher fällt die Ermäßigung bei dem Vater weg.
Arbeitslosenunterstützung gilt nicht als Arbeitslohn und ist steuerfrei. (§ 12 Ziffer 11 des Reichseinkommensteuergesetz). Bei Rentempfindern, die gleichzeitig in einem Arbeitsverhältnis stehen, treten die Steuerermäßigungen sowohl bei Abzugung der Rente als auch bei der Abzugung ein und werden also doppelt berücksichtigt. Dies ist eine Vereinfachung der Ermäßigungen auf die Rentenbezüge energetisch und auf die Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis andererseits praktisch nicht durchführbar. Diese doppelte Gewährung der Ermäßigungsbeiträge bedeutet eine weitgehende Entlastung solcher Rentempfindern, die noch teilweise erwerbsfähig sind.

Ob das Stillegebl bei der Erwerbslosenunterstützung anzunehmen?

Ueber diese Frage bestanden die von kürzestem Zeitungsberichterstattung. Diese berichten namentlich durch nachfolgendes Schreiben des Reichsarbeitsministers vom 22. April 1921 an den bayerischen Minister für Sozialfürsorge erhoben sein. Das Schreiben sagt, daß Stillegebl auf die Erwerbslosenunterstützung nicht angedeutet werden soll. Es hat folgenden Wortlaut:

"Wie ich bereits in meinem Schreiben vom 12. März 1920 - I E 1175/20 - erwähnt habe, sind die einmaligen Leistungen der Arbeiter- und Familienhilfe als kleinerer Beitrag im Sinne von § 11 der Verordnung über Erwerbslosenunterstützung und daher bei der Bemessung der Erwerbslosenunterstützung nicht in Betracht zu ziehen. Mit Ihnen bin auch ich der Ansicht, daß das Stillegebl, das der Arbeiter in gewährt wird, von der Anrechnung auf die Erwerbslosenunterstützung freibleiben soll, und ich habe keine Bedenken, daß es bei der Berechnung und bei der Gewährung von Erwerbslosenunterstützung außer Betracht bleibt. Das Stillegebl wird zu einem ganz bestimmten Zweck gegeben, der jedoch vereitelt werden könnte, wenn es auf die Erwerbslosenunterstützung anzurechnen würde.

Literarisches.

"Das einseitige Arbeitsrecht". Von Fritz Schöber. Verlag Zentraldruck der Angestellten, Berlin S.O. 22. Der 34 Seiten starke Broschüre ist ein von Verfasser auf dem Bestehen der Arbeitslosenunterstützung der Angestellten in Weimar 1921 gehaltenen Vortrag zusammengefasst. Einleitend werden die verschiedenen Stadien der wirtschaftlichen Entwicklung der Arbeiter- und Familienhilfe geschildert, um dann zu der Frage Stellung zu nehmen: Was ist Arbeitsrecht? Die Frage wird ausführlich auf Grund verfassungsrechtlicher und wirtschaftlicher Überlegungen behandelt. Dem anschließend findet bei den verschiedenen Arbeitsstufen, in dem das Arbeitsrecht besteht, die notwendigen Folgerungen, welche die Verwirklichung dieses Komplexes mit sich bringt. Demnach wird die Arbeitslosenunterstützung in Betracht gezogen. Demnach kann nicht die Berechnung der Erwerbslosenunterstützung mit dem Lohn der Arbeiter ein, dem den Arbeitern über den Entwurf des Arbeitsgesetzes und des Arbeitslosenunterstützungsgesetzes folgen. Die Arbeitslosenunterstützung wird demnach als ein von dem Staat zu gewährendes Recht betrachtet. Die Leistungen und Leistungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Internationalen Gewerkschaftsbundes (Anteil) sind jedoch in zweier, verschiedener Hinsicht zu betrachten. Die Arbeitslosenunterstützung ist ein von dem Staat zu gewährendes Recht. Die Leistungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Internationalen Gewerkschaftsbundes sind jedoch in zweier, verschiedener Hinsicht zu betrachten. Die Arbeitslosenunterstützung ist ein von dem Staat zu gewährendes Recht. Die Leistungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Internationalen Gewerkschaftsbundes sind jedoch in zweier, verschiedener Hinsicht zu betrachten.

Verbandsstil.

Zweiter Kassierer und dritter Gehilfe gesucht.
Die zunehmende Arbeit in der Verbandzentrale und die Hebeleistung der jetzigen Vorstandsmitglieder machen die sofortige Angliederung des zweiten Kassierers und des dritten Gehilfen erforderlich. Wechselnsmittler, die sich zu diesen Posten befehligt glauben, wollen ihre Bewerbung unter Angabe des Namens, für welchen die Bewerbung gilt, bis zum 13. November d. J. an den Unterscheidungsstellen einreichen.
Bremen, den 10. Oktober 1921.
Der Verbandsvorsitzende,
J. A. R. Diekmann, An der Weide 20, 7.

Folgende Gelder sind bei mir eingegangen:

3. Oktober: Hamburg 1500,-	6. Oktober: Norddeutsche 400,-	10. Oktober: Braunschweig 100,-
10. Oktober: Berlin 200,-	15. Oktober: Hannover 300,-	20. Oktober: Magdeburg 150,-
25. Oktober: Dresden 100,-	30. Oktober: Leipzig 50,-	5. November: Chemnitz 200,-
10. November: Königsberg 100,-	15. November: Danzig 50,-	20. November: Göttingen 100,-
25. November: Halle 50,-	30. November: Münster 100,-	5. Dezember: Regensburg 100,-

L. Cohn & Co., Berlin N.

Gegründet 1870. Brunnenstr. 24.
Rohtabake-Maschinenfabrik
Sämtliche Utensilien und Maschinen zur Zigarren- und Tabakfabrikation.
Bestes und größtes Haus der Branche - Größtes Zigarren- und Tabakmaschinenlager Deutschlands.
Neueste Maschinen der günstigsten Bedingungen.
Preislisten Ta auf Wunsch umgehend kostenlos.

Bernhard R. Müller, Magdeburg

Rohtabak-Groß- und Kleinhandel

Große Auswahl. - Billigste Preise.
Preisliste gratis und franko.

Einrichtungsgegenstände für Zigarren-Geschäfte u. Fabriken

Moderne Muster in praktischster Ausführung
Verlangen Sie meine Preislisten

Heinrich Franck

Berlin N 54, Brunnenstrasse 22
Rohtabakhandlung

Sortiermeister

Mittlere weibl. Zigarrenfabrik in St. als...
Neuere Kollegen...
Die Kollegen und Kollegen der Zahl...
Besonderen...
Die Ortsverwaltung der Zahl...
Zugabe...

- 3. Oktober: Hamburg 1500,-
- 6. Oktober: Norddeutsche 400,-
- 10. Oktober: Braunschweig 100,-
- 10. Oktober: Berlin 200,-
- 15. Oktober: Hannover 300,-
- 20. Oktober: Magdeburg 150,-
- 25. Oktober: Dresden 100,-
- 30. Oktober: Leipzig 50,-
- 5. November: Chemnitz 200,-
- 10. November: Königsberg 100,-
- 15. November: Danzig 50,-
- 20. November: Göttingen 100,-
- 25. November: Halle 50,-
- 30. November: Münster 100,-
- 5. Dezember: Regensburg 100,-

- III. Quartal - Eingegangene Nachrichten.
- Ges. Hamburg: Berlin, Breslau, Eisen, Magdeburg, Paderborn, Ostfriesland, Posen, Regensburg, Rostock, Schwerin, Trier, Weimar, Wismar, Zwickau.
- Ges. Berlin: Berlin, Dresden, Leipzig, Chemnitz, Königsberg, Danzig, Göttingen, Halle, Magdeburg, Münster, Regensburg, Trier, Weimar, Wismar, Zwickau.
- Ges. Hamburg: Berlin, Breslau, Eisen, Magdeburg, Paderborn, Ostfriesland, Posen, Regensburg, Rostock, Schwerin, Trier, Weimar, Wismar, Zwickau.
- Ges. Berlin: Berlin, Dresden, Leipzig, Chemnitz, Königsberg, Danzig, Göttingen, Halle, Magdeburg, Münster, Regensburg, Trier, Weimar, Wismar, Zwickau.

Mitgliedsbücher.

Wichtigste Mitteilungen...

Arbeitsmarkt.

Offene Stellen...

Gestorben.

Am 21. September...
Am 22. September...
Am 23. September...
Am 24. September...
Am 25. September...
Am 26. September...
Am 27. September...
Am 28. September...
Am 29. September...
Am 30. September...

Ehre ihrem Andenken!

Am 21. Oktober...
Am 22. Oktober...
Am 23. Oktober...
Am 24. Oktober...
Am 25. Oktober...
Am 26. Oktober...
Am 27. Oktober...
Am 28. Oktober...
Am 29. Oktober...
Am 30. Oktober...